

bzw. Leiter entschieden haben, daß durch die Aufnahme des Kredits eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände der Betriebe durchzuführen ist.

(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände festzulegen.

§14

Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird den Betrieben bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt. Diese Kredite werden auf der Grundlage einzelner Kreditanträge oder eines von der Bank festgelegten Limits ausgereicht, bis zu dessen Höhe die Betriebe bei vorliegendem Finanzbedarf verfügen können.

(2) Werden die Kredite nicht termingemäß abgedeckt oder liegt eine schlechte Kreditdisziplin vor, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der Betrieb nachweist, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung von Bruttolöhnen ist durch die Bank zu gewährleisten.

§15

Überbrückungskredit

(1) Der Überbrückungskredit wird bei einem aufgetretenen Minderertrag oder einem außerplanmäßigen Verlust gewährt

a) an die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe durch die für sie zuständigen Filialen der Bank bzw. zuständigen Ibf der Deutschen Notenbank für

— die Gewinnverwendung der Betriebe der wirtschaftsleitenden Organe mit Ausnahme der Abführung an die wirtschaftsleitenden Organe,

— die Deckung einer bei einem Betrieb eines wirtschaftsleitenden Organs durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung der planmäßigen Umlaufmittel,

— die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der wirtschaftsleitenden Organe

entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

b) an die Betriebe, die keinem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, durch die Bzf oder Zw der Bank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Überbrückungskredit wird nicht für die Finanzierung von Haushaltsabführungen gewährt.

(3) Die Bank kann in besonderen Fällen die Gewährung des Überbrückungskredits von der Durchführung einer Rechenschaftslegung der Direktoren und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter abhängig machen.

(4) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Minderertrages oder außerplanmäßigen Verlustes zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Der zur Finanzierung der bestätigten Finanzschuld im Folgejahr weiter gewährte Überbrückungskredit ist zu tilgen:

a) aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen,

b) durch Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn während der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ bei Erfüllung des Gewinnplanes im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung bis zur Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer,

c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom übergeordneten Leiter festgelegten qualitativen Kennziffern aus den Mitteln gemäß Abs. 5, sofern nicht Buchst. a in Betracht kommt,

d) aus Mitteln des Risikofonds entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 5 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten. Zinsen für Finanzschulden, die in Abhängigkeit von Bedingungen erlassen werden, sind nicht zu erstatten.

§ 16

Liquiditätskredit

(1) Der Liquiditätskredit kann den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines nachgeordneten Betriebes gewährt werden, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den Betrieb wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzen kann.

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 15 Abs. 1 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung des vom Leiter des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des Betriebes festgelegten Terminals zu befristen. Dabei ist auf eine schnelle Beseitigung der Mängel einzuwirken.

§17

Stundung und Abdeckung fälliger Kredite

(1) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden, wenn

a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird.